

Julius-Maximilians-Universität Würzburg



Akkreditierungsbericht Hebammenwissenschaft

Akkreditierungsberichte der Julius-Maximilians-Universität sind für jedes Studienfach in drei Teile gegliedert:

Das **Gutachten** stellt die Ergebnisse der externen Prüfung der inhaltlichen Kriterien zur Programmakkreditierung dar.

Die **formelle Prüfung** erfolgt durch die Zentralverwaltung der Universität und prüft, ob die formalen Aspekte zur Programmakkreditierung erfüllt sind.

Im **Beschluss der Universitätsleitung** wird das finale Ergebnis über die Entscheidung der Akkreditierung festgehalten.



Qualitätsmanagement in Studium und Lehre



Externe Begutachtung Hebammenwissenschaft an der Julius-Maximilians-Universität

Bericht der Gutachterinnen

**Vorschläge für Auflagen und
Empfehlungen**

10. Mai 2024



Konzeptakkreditierung Hebammenwissenschaft an der Julius-Maximilians-Universität

Gutachten

Vorschläge für Auflagen und Empfehlungen

10. Mai 2024



Inhalt

I. Grundlage und Ablauf des Begutachtungsverfahrens.....	4
II. Kurzinformation zum Studiengang.....	5
III. Darstellung und Bewertung der Studiengänge.....	6
1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau.....	6
2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und Umsetzung.....	6
3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen.....	7
4. Kriterium: Prüfungssystem.....	8
5. Kriterium: Studierbarkeit.....	10
6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung.....	12
7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.....	13
8. Kriterium: Kooperationen.....	14
9. Kriterium: Besonderer Profilanspruch.....	14
IV. Gesamteinschätzung.....	15
VI. Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ).....	16
1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau.....	16
2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung.....	17
3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen.....	18
4. Kriterium: Prüfungssystem.....	19
5. Kriterium: Studierbarkeit.....	19
6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung.....	20
7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich.....	21
8. Kriterium: Kooperationen.....	21
9. Kriterium: Besonderer Profilanspruch.....	22
10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.....	22
11. Kriterium: Lehramt.....	22

Hinweise zum Aufbau des Gutachtens

In Kapitel III legt die Gutachtergruppe jeweils zunächst ihre Einschätzungen nach Sichtung und Analyse der zur Dokumentation vorgelegten Unterlagen dar. In einem zweiten Abschnitt bewertet sie die an sie gerichteten Fragestellungen vor dem Hintergrund des jeweiligen Akkreditierungskriteriums. Von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen werden als Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ) in Kapitel VI aufgeführt.

Eine Auflage wird ausgesprochen, wenn ein Kriterium als weitgehend nicht erfüllt bewertet wird; eine Empfehlung hingegen, wenn nur ein geringer Teilaspekt eines Kriteriums nicht erfüllt ist oder besser erfüllt werden kann.

I. Grundlage und Ablauf des Begutachtungsverfahrens

Am [...wird nachgetragen...]. hat die Universitätsleitung auf Empfehlung der Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ) die Durchführung einer Konzeptakkreditierung für folgenden Studiengang beschlossen:

- **Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft (B. Sc.; 210 ECTS-Punkte)**

Zu Gutachterinnen hat die Universitätsleitung auf Empfehlung der PfQ am 19. März 2024 die folgenden Personen bestellt:

Vertreterinnen der Universitäten

Prof.in Dr. Christiane Schwarz, Universität zu Lübeck – Fachgebiet Hebammenwissenschaft

Prof.in Dr. Rainhild Schäfers, Universität Münster – Fachgebiet Hebammenwissenschaft

Vertreterin der Berufspraxis

Éve Buchholz, Hebamme, Jena

Am 21. März 2024 wurden den Gutachterinnen und Gutachtern die erforderlichen Unterlagen übermittelt:

1. Fragenleitfaden für Gutachterinnen und Gutachter zur Akkreditierung neu eingerichteter Studiengänge

1.1. Beiblatt zum Fragenleitfaden

2. Zeitplan

3. Studiengangskonzept

4. Personalübersicht

5. Qualifikationsziele des Studiengangs

6. Tagesstatistik

7. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

7. 1. Fachspezifische Bestimmungen (FSB) und Studienfachbeschreibung (SFB)

7.2. Modulhandbuch (MHB)

7.3. Studienverlaufsplan (SVP)

7.4. Begründung für Abweichungen von der ASPO

8. Kooperationsvereinbarung

- 8.1. Änderungsvereinbarung
- 9. Einschätzung des externen studentischen Gutachters
- 10. Akkreditierungsunterlagen
 - 10.1. Akkreditierungsurkunde
 - 10.2. Bescheid der Regierung von Unterfranken
 - 10.3. Ergänzender Bescheid der Regierung von Unterfranken
 - 10.4. UL-Schreiben zur Auflagenerfüllung
- 11. Generelle Strukturen der BAMA-Studiengänge
- 12. QM-System der Uni Würzburg
 - 12.1. Rollen und Aufgaben im QM-System
- 13. Qualitätsziele der Fakultät
- 14. Qualitätsziele der Universität
- 15. Gleichstellungskonzept

ANHANG

A. Akkreditierungsbeschluss der Universitätsleitung

B. Gesetz über Studium und Beruf von Hebammen (Hebammengesetz HebG)

Nachträglich am 8. April eingereicht: Ressourcenausstattung Hebammenwissenschaft

Die Gutachterinnen wurden durch die für das Verfahren zuständige Referentin Katharina Uziel unterstützt sowie im Rahmen eines Vorgesprächs auf das Verfassen des Gutachterberichts vorbereitet.

Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Studiengangsversion der ASPO 2015.

II. Kurzinformation zum Studiengang

Bezeichnung und Abschlussgrad	Profil	grundständig / konsekutiv/ weiterbildend	Studienform	Regelstudienzeit und ECTS	erstmaliger Beginn
Hebammenwissenschaft (B. Sc.; 210 ECTS-Punkte)	dual	grundständig	Vollzeit	7 Semester, 210 ECTS	01.10.2022

III. Darstellung und Bewertung der Studiengänge

1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Der Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft ist ein sieben-semesteriger dualer, praxisorientierter Studiengang, der die Absolventinnen und Absolventen auf eine kompetente und praktische Tätigkeit als Hebamme bzw. Entbindungspfleger vorbereitet. Darüber hinaus wird den Absolventinnen und Absolventen grundlegendes wissenschaftliches Arbeiten, sowie das Erstellen und Mitwirken an evidenzbasierten Leitlinien und Handlungsgrundlagen vermittelt. Der angestrebte Abschluss ist der Bachelor of Science.

Der Studiengang ist der medizinischen Fakultät zugeordnet, in dem Modulhandbuch sind interdisziplinäre Module vorgesehen.

Die primären Qualifikationsziele sind auf die beruflichen Anforderungen von Hebammen und Entbindungspflegern sowohl im klinischen als auch im außerklinischen Bereich ausgerichtet.

Bewertung

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele sowie die Lernergebnisse sind klar formuliert und angemessen. Im Modulhandbuch werden die spezifischen und konkreten Inhalte und Ziele für die einzelnen Module entsprechend formuliert.

Die praktischen Module berücksichtigen den im Hebammengesetz formulierten Umfang.

Die interdisziplinäre Anbindung des Studiengangs Hebammenwissenschaft an das Studium der Humanmedizin in der gleichen Fakultät bietet in den medizinischen Grundlagenfächern eine profunde Wissensvermittlung und trägt ggf. auch zur verbesserten interprofessionellen Zusammenarbeit im späteren Berufsleben bei. Auch kann es ein Standortvorteil sein.

Kritisch zu bewerten ist aktuell die fachfremde Besetzung der Professur im Lehrstuhl für Maternale Gesundheit und Hebammenwissenschaft, vor allem für den Bereich der physiologischen Hebammenarbeit (Grundlagen-Module Semester 1-4). Siehe Kriterium 3 personelle Ressourcen.

2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und Umsetzung

Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind auf der Homepage der Universität und über den Link zu den Kooperationshäusern Uniklinik Würzburg (UKW) und Würzburg Mitte dargestellt. Der Ablauf des Zulassungsverfahrens sieht vor, dass ausgewählte Bewerber/innen sich zunächst an der VPE bewerben.

Allerdings ist der Link zum Klinikum Würzburg Mitte inaktiv, so dass der Zugriff auf detaillierte Informationen zu diesem Praxispartner nicht möglich ist.

Der Link zur UKW ist aktiv, es liegen Bewerbungsleitfäden mit und ohne Hochschulzugangsberechtigung vor.

Auf der Homepage der Universität wird das Zulassungsverfahren ausführlich dargestellt. Ein Studienplatz an der Universität ist zwingend mit einem Studienvertrag an der

Verantwortlichen Praxiseinrichtung (VPE) verknüpft. Als ein weiteres Auswahlkriterium wird die Abiturnote aufgeführt. Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Zulassung über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege gem. § 10 HebG fehlt. Ebenso fehlt ein Link zum Verfahren zur Anerkennung von im nicht EU Ausland erworbenen Abschlüssen.

Das Auswahlverfahren der Universität wird transparent dargestellt und mit einem ausführlichen Erklärvideo ergänzt.

Die Studierenden erhalten einerseits den Bachelor-Abschluss, andererseits über das integrierte Staatsexamen auch die staatliche Anerkennung als Hebamme.

Durch die enge Anbindung an die geburtshilflichen Abteilungen der beiden Kooperationshäuser ist die inhaltliche Anbindung des Studienganges an die Praxis gegeben.

Bedingt durch die engen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung (StPrVO) für Hebammen sind sowohl ein Mobilitätsfenster als auch organisatorische oder inhaltliche Freiräume bei der Gestaltung des Studiums kaum umsetzbar und daher curricular nicht abgebildet.

Unklar bleibt, ob sich Studieninteressierte bei beiden VPE bewerben sollen und können, und wann, wie, anhand welcher Kriterien und durch wen dann über die Vergabe der Plätze entschieden wird.

Bewertung

Das Studiengangskonzept wird schlüssig dargestellt; das Procedere der Zulassung und der Bewerbung wird (zumindest allgemein und für eine der beiden VPE) ausführlich und transparent beschrieben. Die vom Gesetzgeber gewünschte Zugangsmöglichkeit über eine abgeschlossene pflegerische Ausbildung wird nicht angeführt.

3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen

A) Personelle Ressourcen

In den Dokumentationsunterlagen und auf der Webseite des Studiengangs findet sich eine personelle Auflistung, aus welcher sich 9 Lehrbeauftragte bzw. wiss. Mitarbeiterinnen herauslesen lassen. Eine davon ist die Studiengangsleitung und Studienfachberaterin, welche gleichzeitig eine 80 prozentige Promotionsstelle innehat.

2 weitere Mitarbeiterinnen sind Lehrkräfte der ehemaligen Hebammenschule und wurden laut Vertrag für das aktuelle Lehrjahr 24/25 zu 1,59 VK (abzüglich der Abminderungszeiten für Nachqualifizierung) für das Universitätsklinikum Würzburg zur Verfügung gestellt.

Die einzige Professur wird aufgrund von mangelnden adäquat qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern aktuell durch einen Professor der medizinischen Fakultät (gleichzeitige Leitung Geburtshilfe und maternofetale Medizin) besetzt. Eine Aufstellung der Lehrdeputate ist nicht vorhanden.

Bewertung

Aufgrund der fehlenden Lehrdeputataufstellung lässt sich keine abschließende Bewertung hinsichtlich ausreichender personeller Ressourcen für den Studiengang Hebammenwissenschaften an der Universität Würzburg vornehmen. Auch bleibt unklar,

welche Mitarbeiterinnen in welchem Umfang nachqualifiziert werden und ob dies den qualitativen Ansprüchen an die jeweilige Lehrtätigkeit im Studiengang genügt. Da die Prüfungslast überdurchschnittlich hoch ist, stellt sich zudem auch hier die Frage, ob dies (va. in Präsenzprüfungen) realisierbar ist.

Ein doppelter Lehrstuhlauftrag wie in der hiesigen Professur der Fall, ist kritisch zu betrachten, da sich die Frage nach der praktischen Umsetzung und Realisierbarkeit stellt. Zudem wäre ein(e) hebammenwissenschaftliche Professorin oder Professor wünschenswert. Dies stellt aktuell einen Nachteil für den Studiengang Hebammenwissenschaften dar.

B) Sächliche Ressourcen

Den Studierenden wird durch die Universitätsbibliothek eine breite Auswahl an Grundlagen- und fachspezifischer Literatur zur Verfügung gestellt.

Weitere aktuelle Exemplare wurden durch die Studiengangsleitung beantragt. Auch das Angebot von Fachzeitschriften besteht.

Es liegt eine Materialliste seitens der Studiengangleitung vor.

In der Dokumentation finden sich Beträge für kalkulierte Sachausgaben.

Eine genaue Auskunft, wie lang die bestehenden SkillsLabs der ehemaligen Hebammenschule bzw. der Frauenklinik genutzt werden sollen bzw. wann die Inbetriebnahme der neuen SkillsLabs möglich oder geplant ist, wird nicht ersichtlich und somit ist dieser Punkt nicht vollumfänglich zu bewerten.

In der Universitätsfrauenklinik befindet sich ein Frühstücksraum, der den Studierenden zum Aufenthalt zur Verfügung steht.

4. Kriterium: Prüfungssystem

Es zeichnet sich eine ausreichende Kompetenzorientierung in den gewählten Prüfungsformen ab. Die Studierenden haben während des Studiums ausreichend Gelegenheit, relevante Prüfungsformen kennen zu lernen. Die geplante Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO scheint sinnvoll, um den Eindruck einer notwendigen Verbindlichkeit in der Einhaltung der Regelstudienzeit bei den Studierenden zu hinterlassen.

Prüfungslast

Das Studium beinhaltet inklusive der Prüfungen zum staatlichen Examen und der Bachelorarbeit 38 Modulabschlussprüfungen. Dies erscheint bei einem 7-semesterigen Studium viel. Auch die Anzahl von 12 Praxismodulen, die alle mit teils organisatorisch aufwendigen Modulabschlussprüfungen abzuschließen sind, erscheint unverhältnismäßig. Vergleichbare Studiengänge in der Hebammenwissenschaft weisen zum Teil eine deutlich geringere Anzahl auf. Nicht nur für die Studierenden, sondern auch für das Personal ist die Anzahl der Module mit einer erheblichen Prüfungslast verbunden. Letztere müssen im Vollausbau im Sommersemester 320 Prüfungen (16 Prüfungen x 20 Studierende) und im Wintersemester 440 (22 Prüfungen (inklusive Bachelorarbeiten) x 20 Studierende) abnehmen, wobei ein Großteil als Präsenzprüfungen in den festgelegten Prüfungszeiträumen stattfindet.

Bewertung:

Die Prüfungslast erscheint für Studierende wie für das Personal zu hoch. Beispielsweise könnten Praxismodule in den einzelnen Semestern zusammengelegt werden. Dabei ist eine Veränderung der Einsatzzeiten nicht erforderlich. Unterschiedliche Einsatzzeiten könnten z.B. als Modul 03-Heb-HebtätPr5-222-m01_Teil 1 und Modul 03-Heb-HebtätPr5-222-m01_Teil 2 (anstatt 03-Heb-HebtätPr6-222-m01) geführt werden. Eine derartige Zusammenlegung würde die Anzahl der Modulabschlussprüfungen im Studienverlauf beispielsweise um 5 reduzieren.

Prüfungsdauer bei identischen Prüfungsformen und Creditpoint Anzahl

Es fällt auf, dass Klausuren in Modulen mit gleicher ECTS Punkte (Creditpoint =CP) Anzahl und damit mit einer gleichen Arbeitsbelastung mit einer unterschiedlichen Dauer hinterlegt sind. Das Modul 03-Heb-EINF-222-m01 ist mit 5 CP und einer 90 bis 120 Minuten dauernden Klausur ausgewiesen. Andere Module mit gleicher CP Anzahl sind hingegen mit einer 60-90 Minuten dauernden Klausur hinterlegt.

Bewertung:

Eine unterschiedliche Klausurdauer ist vor dem Hintergrund einer gleichen CP Anzahl mit Ausnahme von Klausuren im Rahmen des staatlichen Examens nicht nachzuvollziehen.

Prüfungsformen gemäß Modulhandbuch

In verschiedenen Modulen sind unterschiedliche Prüfungsformen möglich. Unklar ist, wann und durch wen Studierende die Information erhalten, welche Prüfungsform als Erfolgsprüfung abzuleisten ist. Auch ist nicht klar, ob die dann gewählte Prüfungsform im Fall mehrerer notwendig gewordener Wiederholungsversuche die Prüfungszulassung für ein darauffolgendes Modul gefährdet. Dies wäre bei dem Modul 03-Heb-Wiss3-222-m01 der Fall, in dem eine Modulabschlussprüfung nur möglich ist, wenn das Modul 03-Heb-Wiss2-222-m01 in dem direkt davorliegenden Semester bestanden wurde. Im Modul 03-Heb-Wiss3-222-m01 sind als Prüfungsleistungen a) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder b) Referat (ca. 10 Min.) mit Handout (1-2 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) ausgewiesen.

Bewertung:

Der Prozess der Festlegung der Prüfungsformen ist für Studierende wie für Lehrende nicht transparent. Zudem wäre im Fall der Prüfungsform Hausarbeit im Modul 03-Heb-Wiss2-222-m01 mit entsprechender Bearbeitungs- und Korrekturzeit bei mehrmaliger Wiederholung ggfs eine rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung des darauffolgenden Moduls 03-Heb-Wiss3-222-m01 nicht möglich, was die Beendigung der Studienzzeit in Regelzeit möglicherweise gefährdet

Verfassen der Bachelorarbeit

Es können weder in der ASPO, den fachspezifischen Bestimmungen noch dem Modulhandbuch Voraussetzungen identifiziert werden (z. Mindestanzahl an CP), unter denen eine Bachelorarbeit (Modul 03-Heb-WissBach-222-m01) angemeldet werden kann. In der

Konsequenz würde dies bedeuten, dass eine Bachelorarbeit bereits im 1. Semester erstellt werden kann.

Bewertung:

Eine möglicherweise vorzeitig erstellte Bachelorarbeit spiegelt ggfs nicht die im Rahmen des Studiums zu erreichenden Kompetenzen wider.

5. Kriterium: Studierbarkeit

Informationen

Über die Website der Universität/ des Studiengangs erhalten Studierende wie Studieninteressierte überwiegend alle notwendigen Informationen zum Inhalt und zur Struktur des Studiums. Modulhandbuch wie auch Prüfungsordnung sind frei verfügbar. Es fehlt ein Studienverlaufsplan, aus dem u.a. Urlaubszeiten hervorgehen. Dieser steht Studierenden möglicherweise im internen Bereich zur Verfügung, zu dem im Rahmen des Gutachtens kein Zugriff bestand. Auch kann der Weg, wie Studierende über kurzfristige Änderungen, arbeitsmedizinische Anforderungen, Zuweisung von Kooperationspartner*innen etc. informiert werden, nicht nachvollzogen werden.

Bewertung:

In der Position der externen Gutachterin ist der Weg, wie Studierende informiert werden und ob dies ausreichend ist, nicht in Gänze zu beurteilen.

Präsenz- und Selbstlernzeiten

Weder der ASPO, den fachspezifischen Bestimmungen noch dem Modulhandbuch ist die Aufgliederung in Präsenz- und Selbstlernzeit zu entnehmen. Unter der Annahme, dass es sich bei der im Praxisplan angegebenen SWS Anzahl um Präsenzzeiten handelt, müssen Studierende zu Beginn des 7. Semesters innerhalb von zwei Wochen 60 Lehrveranstaltungen in einem Umfang von je 45 Minuten besuchen. Dies würde sicherlich mit Blick auf die dann bevorstehende Prüfungszeit zu einer Überlastung führen.

Bewertung:

Fehlende Angaben über Präsenz- und Selbstlernzeiten führen zu Irritationen und möglicherweise einer Fehleinschätzung der Studierbarkeit seitens der (potenziell) Studierenden.

Urlaubszeiten

Im vorgelegten Praxisplan (Dateiname: Praxisplan Hebammenwissenschaft 20220330, Entwurf Stand 30.03.2022) sind gesetzlich vorgeschriebenen Urlaubszeiten nicht explizit ausgewiesen. Es finden sich lediglich Zeitfenster, die wie folgt gekennzeichnet sind: *Veranstaltungsfreie Zeit (VFZ) zu Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen, selbständigem Lernen und vertraglich vorgesehenem Urlaub.* Die zeitliche Aufteilung dieser Zeitfenster gestaltet sich wie folgt:
Oktober bis Dezember 2022 3 Wochen
Januar bis Dezember 2023 9 Wochen

Januar bis Dezember 2024 5 Wochen
Januar bis Dezember 2025 2 Wochen
Januar bis März 2026 0 Wochen

Bewertung:

Diese Planung ignoriert den gesetzlichen Anspruch als Arbeitnehmerin auf Urlaub, Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geht von in der Regel 30 Urlaubstagen pro Jahr im Rahmen eines dualen Studiums aus (<https://www.stmas.bayern.de/karriere-ausbildung/fragen-duales-studium-ausbildung.php..>). Ein entsprechender Anspruch wird auf Seite 4 des Selbstberichts festgehalten. In einem 7 semestrigen Studium wären damit insgesamt 21 Wochen Erholungsurlaub zu kalkulieren. Die hier dargestellte Liste umfasst lediglich 19 Wochen, die zudem nicht nur für den vertraglich vorgesehenen Erholungsurlaub genutzt werden sollen. Zudem differieren die Angaben zum Umfang der veranstaltungsfreien Zeit im Praxisplan erheblich von den Angaben auf Seite 3 und 4 des Selbstberichtes.

Beendigung des Studiums in Regelzeit

§13 der fachspezifischen Bestimmungen regelt die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Unter Abs 2 Punkt 3 wird festgehalten, dass die Tätigkeitsnachweise über die vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 HebG i.V.m. §§ 12 und 18 Abs. 2 Satz 2 HebStPrV für die Zulassung zum staatlichen Examen vorliegen müssen. Einen entsprechenden Passus ist der HebStPrV nicht zu entnehmen. § 18, Abs.2 der HebStPrV weist daraufhin, dass die Hochschulen die Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Prüfung regeln und dass eine Person nur am praktischen Teil der staatlichen Prüfung teilnehmen darf, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach §12 nachweist, dass sie die in Anlage 3 der HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat. Daraus ergibt sich, dass die Tätigkeiten am Tag der praktischen Prüfung nachgewiesen werden müssen.

Das staatliche Examen beginnt im 6. Semester mit einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung. Dem vorgelegten Praxisplan ist zu entnehmen, dass die Prüfungszeit des 6. Semesters in der 24. Und 25. KW liegt und in KW26 eine insgesamt 14 Wochen andauernde Praxisphase (KW 26 bis KW 39) anschließt. Das praktische Examen soll im Rahmen des Moduls 03-Heb-HebtätPr11-222-m01 und damit in KW44 bis KW 51 stattfinden. Die Bedingung, dass die Tätigkeitsnachweise zum Zeitpunkt der Zulassung zum staatlichen Examen, also ca 4 Wochen vor der ersten Prüfung in KW 24 bzw 25 und nicht zum Zeitpunkt des ersten Tags des praktischen Examens (hier frühestens KW 44) vorliegen müssen, führt möglicherweise dazu, dass aufgrund des nicht miteinbezogenen 14 wöchigen Praxiseinsatzes die Tätigkeitsnachweise in der notwendigen Anzahl nicht erbracht werden und Studierenden nicht zum Examen zugelassen werden können.

Bewertung:

Es kann an dieser Stelle aufgrund fehlender Kenntnis von Fallzahlen in den Kooperationseinrichtungen nicht sicher davon ausgegangen werden, dass alle Studierenden unter Zugrundelegung der jetzigen fachspezifischen Bestimmungen zum Staatsexamen zugelassen werden und damit das Staatsexamen in der Regelzeit ablegen können.

6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg fokussiert auf die Studiengänge und basiert auf einem jährlichen Monitoring der Studienqualität auf Studiengangsebene mittels verschiedener Instrumente zur Qualitätsentwicklung sowie einem achtjährigen Turnus, in dem die Studiengänge eines Fachs nach einer studentischen Studienfachevaluation und einem Studienfachaudit mit einer externen Gutachterinnen- und Gutachtergruppe akkreditiert werden. Auf Grundlage des Abschlussberichts der Gutachterinnen- und Gutachtergruppe und unter Einbeziehung weitere Informationen und Daten zu den Qualitätskriterien für Studiengänge wird in der PfQ über die Akkreditierung beraten und eine Beschlussempfehlung über verbindliche Auflagen und Empfehlungen für die Universitätsleitung ausgesprochen, die abschließend über die Akkreditierung entscheidet. Dabei findet die Studienfachevaluation mindestens vor dem Studienfachaudit statt, einige Fächer führen jedoch zur Sicherung der Qualität ihrer Studiengänge im 8-Jahreszeitraum eine weitere Studienfachevaluation durch. Kernstück des jährlichen Monitorings ist der Lehr- bzw. Studienfachbericht, der die Ergebnisse des Monitorings inklusive deren Interpretation durch das Fach zusammenfasst und der auch die Grundlage für das Studienfachaudit ist. Bei neu eingerichteten Studiengängen wird eine Konzeptakkreditierung, wie im vorliegenden Fall der Hebammenwissenschaft, durchgeführt, in deren Rahmen eine externe Gutachterinnen- und Gutachtergruppe Dokumentationsunterlagen zur Verfügung gestellt bekommt, auf deren Grundlage Sie den Gutachten verfasst, der der PfQ ebenso wie im Fall eines Studienfachaudits als Grundlage der Beschlussempfehlung für die Unileitung dient. Eine Begehung ist in diesem Falle nicht vorgesehen. Eine Konzeptakkreditierung muss innerhalb der Regelstudienzeit der ersten Kohorte durchgeführt werden, wenn für das Fächerbündel, dem der Studiengang angehört nicht innerhalb dieses Zeitraums ohnehin ein Studienfachaudit vorgesehen ist. Ist dies der Fall, so findet keine Konzeptakkreditierung statt, sondern das Fach wird im Rahmen des für das Fächerbündel vorgesehenen Studienfachaudits begutachtet und akkreditiert. Im Falle einer Konzeptakkreditierung wird der Studiengang im für das Fach oder Fächerbündel nächsten vorgesehen Studienfachaudit mitbegutachtet und akkreditiert und reiht sich so in den QM-Kreislauf ein. Dieses System gewährleistet, dass die Studierenden zu jedem Zeitpunkt einen akkreditierten Studiengang studieren.

Qualitätssicherung im Rahmen der zu erreichenden Kompetenzen

Auf Lehrveranstaltungsebene werden regelmäßige Evaluationen der Pflichtveranstaltungen sichergestellt. Die Evaluation der Praxismodule erfolgt im Rahmen der Praxisbegleitung. Ein Praxiskonzept soll hier Informationen zu den Details der Praxisbegleitung liefern. Um einen engen Austausch von hochschulischen und berufspraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherzustellen, sollte ab Wintersemester 2023/24 ein runder Tisch, der mindestens zweimal pro Semester stattfinden soll, implementiert werden, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Zudem sollte eine Studienfachkommission nach Start des Studiengangs eingerichtet werden, die sich mit den Ergebnissen des runden Tisches befasst.

Bewertung:

Es können ausreichende Maßnahmen der Qualitätssicherung konstatiert werden. Teilweise

fehlen in den Angaben zum Studiengangskonzept Informationen, inwieweit geplante Maßnahmen der Qualitätssicherungen (Praxiskonzept, Besetzung der Studienfachkommission) bereits umgesetzt wurden.

7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Geschlechtergerechtigkeit

Die Universität Würzburg verfügt über Instrumente und Programme zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch auf der Ebene des Studiengangs Hebammenwissenschaft greifen.

In dem Personal des Studiengangs Hebammenwissenschaft, sowie unter den Studierenden, ist der weibliche Anteil, ähnlich wie in der Berufspraxis, überdurchschnittlich hoch. Dies ist ein allgemein bekanntes Phänomen und nicht spezifisch für diesen Studiengang der Universität Würzburg.

Es kann diskutiert werden, ob ein höherer Anteil männlicher Studierender positiv für die Entwicklung des Studiengangs wäre oder dessen Einfluss auf die spätere Berufsausübung. Kann eine Auskunft zu potenziellen männlichen Interessenten gemacht werden?

Um dem bekannten GenderPayGap bei dem überwiegend weiblichen Personal entgegenzuwirken, wäre ein zügiges Angebot (falls nicht bereits erfolgt) zur entsprechenden Nachqualifizierung und anschließender entsprechender Neubewertung der Gehaltsklasse unbedingt zu empfehlen. Das gibt auch einen Anreiz für zukünftige weibliche, akademisierte Hebammen, sich in der Lehre zu engagieren.

Bewertung

In der Theorie ist die Geschlechtergerechtigkeit seitens der Hochschule gegeben. Inwiefern dies bei den Praxiskooperationspartnern der Fall ist, lässt sich aufgrund mangelnder Informationen hierzu nicht abschließend bewerten.

Chancengleichheit

Die Universität bietet neben den etablierten Anlaufstellen eine spezielle Studienberatung für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen an: die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS). Auf den Webseiten der Fakultät finden sich Informationen zu den Regelungen für einen zu gewährenden Nachteilsausgleich sowie Hinweise für die eigens hierfür eingerichtete KIS. Ein campuseigenes Kinder- und Familienzentrum unterstützt sowohl Studierende als auch Mitarbeitende bei ihren Aufgaben. Nicht zuletzt ist die Julius-Maximilians-Universität als familiengerechte Hochschule zertifiziert.

Bewertung

Es liegen keine aus der Dokumentation bekannten Fälle von Benachteiligung bzw. von unerfülltem Chancenausgleich vor, somit scheint dieser Punkt den Anforderungen zu

entsprechen. Auch hier kann dieser Punkt nur für die Universität, nicht für die Praxiskooperationspartner beurteilt werden.

8. Kriterium: Kooperationen

Aktuell gibt es im dualen Studiengang Hebammenwissenschaft 20 (UKW) plus 3 (KWM) Studienplätze. Ein Kooperationsvertrag regelt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen den Institutionen. Die VPE schließt Kooperationsverträge mit weiteren Praxispartnern; dabei hat die Universität Vetorecht. Eine Mustervereinbarung liegt vor.

Die Sicherstellung der Praxisanleitung (PA) und die Überprüfung der notwendigen Qualifikation liegt in der Verantwortung der VPE. Im Kooperationsvertrag wird festgehalten, dass eine Refinanzierung der PA anzustreben ist, und dass die im HebG festgelegte Quote von 25 Prozent Anleitung während der praktischen Studienphasen bis 2030 auf 15 % gesenkt ist. (§6)

Eine Rotation der Studierenden zwischen beiden VPE wird als ausdrücklich gewünscht formuliert.

Praxisbegleitungen werden durch das wissenschaftliche Personal des Studiengangs mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Die VPE werden an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt.

Eine Aufnahme von Studierenden der Hebammenwissenschaft anderer Hochschulen ist vertraglich untersagt. (§8)

Bewertung

Die Kooperationsvereinbarungen des Studiengangs sind schlüssig und belastbar. Wenige Fragen bleiben offen:

Da die Refinanzierung im HebG adressiert ist, überrascht der Passus der Refinanzierungslücke. Unklar bleibt auch, mit wie vielen Häusern tatsächlich Kooperationsverträge bestehen. Auch stellt sich die Frage, warum und ob tatsächlich immer eine Kohorte in einem Haus eingesetzt werden kann. Abschließend kann der Ausschluss von Studierenden anderer Hochschulen kritisch hinterfragt werden, da Austausch und Vernetzung durchaus das Potenzial haben, zur Qualität des praktischen Studienteils beizutragen.

9. Kriterium: Besonderer Profilspruch

Der primärqualifizierende duale Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft vermittelt grundlegende theoretische und praktische Kompetenzen in der Diagnostik, Therapie, Beratung, Prävention und Erforschung von relevanten Themen, wie sie im HebG 2020 abgebildet sind. Die Module sind entsprechend aufgebaut und verzahnt. Die Anbindung an die geburtshilfliche Universitätsmedizin stellt eine enge Theorie- und Praxisverzahnung sicher. Die Zahl der Studierenden pro Semester wird durch die vertraglich geregelte Aufnahme von 23 je Semester nach oben hin limitiert. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden zur selbständigen Ausübung des Hebammenberufs. Dabei verbindet das

duale, primärqualifizierende Studienangebot die Berufszulassung als Hebamme mit einem universitären Studium, welches mit dem Bachelor of Science abschließt.

Bewertung

Das Gesamtkonzept des Studiengangs ist schlüssig und logisch. Was den besonderen Profilsanspruch betrifft, so bedient die universitäre Ansiedlung des Studiengangs Praxisnähe und enge Verzahnung. Es bleibt jedoch unklar, wie der Theorie-Praxis-Transfer genau abläuft, und wie Feedback und Kritik konstruktiv in die Weiterentwicklung des Angebots einfließen.

Ein gut strukturiertes und realistisches Praxiskonzept/-curriculum, das auf der Homepage bereits Studieninteressierten zur Verfügung steht, sollte ergänzt werden.

10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- entfällt –

11. Kriterium: Lehramt

- entfällt -

IV. Gesamteinschätzung

Die medizinische Fakultät der Julius Maximilian Universität Würzburg verfügt über ein breites Spektrum medizinischer Studiengänge. Für den neu hinzugekommenen Studiengang Hebammenwissenschaft B.Sc. besteht damit eine gute Möglichkeit diesen in das bereits etablierte Lehrangebot und die dafür vorgesehenen Strukturen der medizinischen Fakultät gut zu integrieren und entsprechende Synergieeffekte zu nutzen. Mit der Dokumentation zur Nachbegutachtung des Studiengangs Hebammenwissenschaft an der Julius-Maximilians-Universität wurde ein inhaltlich schlüssiges Studiengangskonzept vorgelegt, das alle gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Hinsichtlich der strukturellen Ausgestaltungen werden Ansatzpunkte für Verbesserungen festgehalten, die kritisch gewürdigt werden sollten bzw. in dem gebotenen Zeitraum umzusetzen wären.

VI. Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ)

Auf der Grundlage der Leitfragen zu den Kriterien möchten die Gutachtenden der PfQ folgende Auflage und Empfehlungen empfehlen:

1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Fragen zu Kriterium 1

A Qualifikationsziele:

Sind die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele angemessen und bestätigen dies u. a. Evaluationen oder Absolventenbefragungen?

Wie schlagen sich die Qualifikationsziele in der Studienganggestaltung und den Prüfungsformen nieder?

Wie trägt der Studiengang dazu bei, dass die Absolventinnen und Absolventen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen können? Sind potentielle Berufs- oder Beschäftigungsfelder für den Studiengang ausreichend und treffend beschrieben?

Wie werden die Ziele Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement auf Studiengangsebene berücksichtigt?

B Abschlussniveau:

Bei Master-Studiengängen: Steht das ggf. gewählte Profil (anwendungsorientiert oder forschungsorientiert) im Einklang mit der Konzeption des Studienprogramms?

Spiegeln die Qualifikationsziele des Studiengangs das entsprechende Qualifikationsniveau (Bachelor/Master) gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse wider?

- Wissen und Verstehen in Bezug auf Breite und Tiefe
- Anwendung von Wissen auf Problemlösungen im Fachgebiet (Bachelor) vs. auch in neuen und unvertrauten Situationen (Master); Ableitung von Forschungsfragen und Anwendung von Methoden (Bachelor) vs. Entwerfen von Forschungsfragen und begründete Auswahl von Methoden (Master)
- Reaktive Kommunikation (Bachelor) vs. proaktive Kommunikation (Master)
- Reflexion des beruflichen Handelns (Bachelor) vs. Reflexion und Weiterentwicklung des beruflichen Handelns (Master)
- Orientierung auf vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegende Berufsfelder (Bachelor) vs. Orientierung auf Berufsfelder inner- und außerhalb der Wissenschaft (Master)

Belegen die Abschlussarbeiten, dass das wissenschaftliche Qualifikationsniveau des Studiengangs erreicht wird?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 1:

Eine regelmäßige und engmaschige Evaluierung der Lehrveranstaltungen und Praxismodule während der ersten Kohorten und daraus resultierende Maßnahmenableitungen werden empfohlen.

2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Fragen zu Kriterium 2

A Zulassung zum Studium

Wie beurteilen Sie die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren (falls vorhanden) im Hinblick auf die verwendeten Kriterien, deren Wirkung auf die Zusammensetzung der Studierenden und die Transparenz für Bewerberinnen?

B Inhalte und Niveau

Ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut?

Sind Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad, Abschlussbezeichnung, Studiengangs- und Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen?

Wie wird die Verknüpfung von Forschung und Lehre – bezogen auf das angestrebte Qualifikationsniveau – gewährleistet?

Wie wird die Verknüpfung von Theorie und Praxis gewährleistet?

Welche Freiräume – im Hinblick auf die Studienorganisation und die Studieninhalte – eröffnet der Studiengang für ein selbstgestaltetes Studium?

Wie beurteilen Sie die Lehr- und Lernformen in Bezug auf das gewählte Studiengangskonzept?

Wie beurteilen Sie die Umsetzung studierendenzentrierten Lehren und Lernens?

Wird die Aktualität der Inhalte gewährleistet und regelmäßig dem aktuellen Stand des Fachdiskurses angepasst?

C Mobilität/Internationalisierung

Welche Rahmenbedingungen, z. B. ein Mobilitätsfenster, existieren, die Auslandsaufenthalte bzw. Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen?

Wie bewerten Sie die Ansätze, die Internationalisierung im Studienangebot zu fördern (z. B. spezifische Beratungsangebote, fremdsprachiges Lehrangebot, Förderung der Teilnahme ausländischer Studierender am Studiengang, ...)?

Sind Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 2:

Die Informationen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen sollten auch außerhalb des Bewerbungszeitraums auf der Homepage des Studiengangs zugänglich sein. Zudem sollte dort über die Möglichkeit der Zulassung über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege gem. § 10 HebG, die Anerkennung von nicht in der EU erworbenen Abschlüssen und Doppelbewerbungen informiert werden.

3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen

Fragen zu Kriterium 3

A Personelle Ressourcen

Wie beurteilen Sie die Zusammensetzung und fachlich-didaktische Qualifikation der Lehrenden im Hinblick auf die Erfordernisse des Studiengangs, die Verbindung von Forschung und Lehre und das Verhältnis von hauptamtlich und nicht-hauptamtlich Lehrenden?

Welche Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung existieren und werden diese von den Lehrenden genutzt?

B Sächliche Ressourcen

Wird der Studiengang durch eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel unterstützt?

Stehen studiengangspezifische Ressourcen (z. B. Labore, Fachliteratur etc.) hinreichend zur Verfügung?

Existieren hinreichende Räumlichkeiten, die das Selbststudium der Studierenden unterstützen (z. B. Gruppen- und Einzelarbeitsräume/-flächen)?

Bei forschungsorientierten Master-Studiengängen: Ist ein entsprechendes Forschungs- und Entwicklungsumfeld vorhanden?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1:

Eine Berechnung der Lehrkapazität muss zur angemessenen Bewertbarkeit der personellen Besetzung des Studiengangs erstellt werden

Empfehlung 3:

Es wird empfohlen, dass so bald wie möglich langfristig mindestens eine Professur mit einer geeigneten Hebammenprofessorin bzw. mit einem geeigneten Hebammenprofessor besetzt werden sollte.

Empfehlung 4:

Das Angebot des Skills Lab soll nachhaltig gesichert werden.

4. Kriterium: Prüfungssystem

Fragen zu Kriterium 4

Wie beurteilen Sie die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems und inwieweit ist es geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele zu bewerten?

Welche Kompetenzen werden eventuell nur unzureichend geprüft?

Können Studierende im Verlaufe des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen?

Wie wird Objektivität bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen gewährleistet?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 5:

Es wird eine Workloaderhebung zur Ermittlung der Prüfungslast empfohlen, aus deren Ergebnissen gegebenenfalls Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden sollen.

Empfehlung 6: Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Anpassung der Klausurdauer im Modul 03-Heb-EINF-222-m01 an die der anderen Module mit gleicher Credit-Points-Anzahl sinnvoll wäre.

Empfehlung 7: Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Möglichkeiten der Erfolgskontrolle in Modul 03-Heb-Wiss2-222-m01 auch eine mehrmalige Wiederholung ermöglichen, ohne die Prüfungsanmeldung im Modul 03-Heb-Wiss3-222-m01 zu gefährden.

Empfehlung 8: Es sollte geprüft werden, ob eine Mindest-Anzahl an ECTS-Punkten für die Anmeldung einer Bachelor-Arbeit festgelegt werden sollte.

5. Kriterium: Studierbarkeit

Fragen zu Kriterium 5

Inwieweit erlaubt die Studienorganisation einen verlässlichen und planbaren Studienverlauf sowie einen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit?

Ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand im Studiengang angemessen?

Ist die Überschneidungsfreiheit von Pflicht-Lehrveranstaltungen gewährleistet?

Wie ist die Betreuung und Beratung der Studierenden organisiert? Gibt es klar benannte Ansprechpersonen für Studierende?

Sind Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne eines Studiengangs für die Studierenden gut zugänglich?

Werden Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder besonderen Bedürfnissen insbesondere hinsichtlich des Prüfungssystems durch geeignete Dokumentation oder Veröffentlichung bekannt gemacht?

Wie wird Überschneidungsfreiheit von Prüfungen gewährleistet?

Sind Prüfungsdichte und -organisation adäquat und angemessen?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 2:

Der Praxisplan muss dahingehend überarbeitet werden, dass der gesetzliche geregelte Erholungsurlaub von 30 Tagen jährlich gewährleistet werden kann.

Empfehlung 9:

Die Modulbeschreibungen sollten quantitative Angaben von Präsenz- und Selbstlernzeiten enthalten.

Empfehlung 10:

Um zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen zum Staatsexamen erfüllt werden können, sollte in den fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen formuliert werden, dass eine vorläufige Zulassung unter der Bedingung des Nachweises aller Tätigkeiten am ersten Tag der praktischen Prüfung möglich ist.

6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

Frage zu Kriterium 6

Wie bewerten Sie das Qualitätsmanagement für den Studiengang?

- Werden für den Studiengang die im Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg vorgesehenen Instrumente und Prozesse genutzt?
- Werden aus den Erkenntnissen, die über die Verfahren der Qualitätssicherung gewonnen werden, Maßnahmen abgeleitet, um Qualitätsmängel zu beheben?
- Wie wird das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen praktiziert?
- Wie wird unter Zuhilfenahme der Instrumente und Prozesse der Studienerfolg sichergestellt?
- Wie werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet?
- Findet eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen statt?

- Wie werden die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt?
- Wie werden die Beteiligten über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen informiert?
- Wie werden Studierende in die Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden und über die Ergebnisse informiert?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 11:

Dem Fach wird empfohlen, ein Praxiskonzept zu erarbeiten.

7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Fragen zu Kriterium 7

Wie werden die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangebene umgesetzt? – Gibt es Maßnahmen zur Förderung spezifischer Karrierewege?

Wie werden die Konzepte der Universität zur Förderung der Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen (z. B. Studierende mit Kind oder für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) auf Studiengangebene angewendet?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

8. Kriterium: Kooperationen

Fragen zu Kriterium 8

Falls Studienanteile außerhalb der Universität Würzburg absolviert werden: Wie erfolgt die regelmäßige gemeinsame Qualitätssicherung und -entwicklung, für die Erkenntnisse und Erfahrungen aller beteiligter Partnerinnen und Partner herangezogen werden?

Fördern die Kooperationen in fachlicher Hinsicht die Erreichung der Studienziele?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

9. Kriterium: Besonderer Profilspruch

Frage zu Kriterium 9

Weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 12:

Ein Praxiskonzept, das den Theorie-Praxis-Transfer abbildet, sollte auf der Homepage transparent zugänglich sein (in Verbindung mit Empfehlung 6).

10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Fragen zu Kriterium 10

Sind die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren der Niveaustufe, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen?

Wird nachgewiesen, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden?

Werden – soweit einschlägig – die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt?

Werden bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse sowie die besonderen Anforderungen mobiler Studierenden berücksichtigt?

Gewährleistet das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule die Umsetzung der oben genannten Kriterien und der in § 17 BayStudAkkV genannten Maßgaben?

- entfällt -

11. Kriterium: Lehramt

Frage zu Kriterium 11

Die Lehramtsstudiengänge der Universität Würzburg sind als Staatsexamensstudiengänge von der Akkreditierung ausgenommen.

Im Rahmen des Studienfachaudits können die Bildungswissenschaften und die Fachwissenschaften sowie deren Didaktik dennoch nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen sowie auch nach den ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung begutachtet werden.

In diesem Falle werden die aufgeführten Fragen zu 1 bis 8 angewendet.

- entfällt -

**Prüfung von Studiengängen durch die Zentralverwaltung
im Kontext der Konzeptakkreditierung
dualer Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft
08. Mai 2024**

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg sieht eine geteilte Prüfverantwortung der Akkreditierungskriterien vor. Diese Prüfung findet auf sowohl auf formaler, prozessualer als auch auf fachlich-inhaltlicher Ebene statt. Während die fachlich-inhaltlichen Aspekte unter externer Beteiligung geprüft werden, werden die formalen Aspekte durch die Zentralverwaltung geprüft.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der formalen Prüfung durch die Zentralverwaltung dar.

Prüfer/in

Die Prüfung wurde durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement von Katharina Uziel vorgenommen. Die unter A) genannte Prüfung erfolgte im Prozess Studiengangentwicklung und wird hier der Vollständigkeit halber dokumentiert. Sie ist nicht Teil dieser Überprüfung durch Referat A.3.

A) Prüfung im Prozess Studiengangentwicklung

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

Bay StudAkkV § 3

Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss

Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens ein Jahr, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).

BayStudAkkV § 4

Bezug Master-Studiengänge:

- anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung)
- konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen)

BayStudAkkV § 6

Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master

Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. M.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Abschluss (Bachelor oder Master)	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Regelstudienzeit	Profil	erstmaliger Beginn
Hebammenwissenschaft (B. Sc.; 210 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	7 Semester	-	01.10.2022

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch das ZiLS geprüft und entsprechen den Vorgaben.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Hebammenwissenschaft (B. Sc.; 210 ECTS-Punkte)	Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch das ZiLS geprüft und entsprechen den Vorgaben.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

B) Prüfung formaler Kriterien durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement

1. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Die Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Hebammenwissenschaft (B. Sc.; 210 ECTS-Punkte)	Die Qualifikationsziele sind auf den Webseiten des Faches veröffentlicht.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Hebammenwissenschaft (B. Sc.; 210 ECTS-Punkte)	Begründung: Die Zugangsvoraussetzungen sind in den FSB formuliert und auf den Webseiten des Faches beschrieben.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

3. Modularisierung

BayStudAkkV § 7 und § 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Hebammenwissenschaft (B. Sc.; 210 ECTS-Punkte)	Der Studiengang weist sechs Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten auf. Begründungen für die Abweichungen liegen vor.

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

4. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob aus dem zuständigen Referat A.1 eine begründete Darstellung über die Angemessenheit der Ressourcenbereitstellung für den Studiengang/die Studiengänge vorliegt.

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind.

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- ...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Hebammenwissenschaft (B. Sc.; 210 ECTS-Punkte)	<p>Auf der Webseite https://www.med.uni-wuerzburg.de/studium/hebammenwissenschaft/ sind Informationen zum Studiengang veröffentlicht.</p> <p>Die FSB sind veröffentlicht und verlinkt.</p> <p>Das Modulhandbuch ist veröffentlicht und verlinkt.</p> <p>Ein Studienverlaufsplan ist veröffentlicht.</p>

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

5. Kooperationen

- a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BayStudAkkV § 9

„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“

„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“

- b) hochschulische Kooperationen

BayStudAkkV § 20

„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Hebammenwissenschaft (B. Sc.; 210 ECTS-Punkte)	<p>Unterschiedene Kooperationsvereinbarungen JMU/UKW und JMU/Klinikum Würzburg Mitte liegen vor.</p> <p>Eine Mustervereinbarung mit freiberuflichen Hebammen und ambulanten Hebammen-geleiteten Einrichtungen liegt vor.</p>

Prüfergebnis

Für den Studiengang: Anforderung erfüllt.

6. Joint-Degree-Programme

<p>BayStudAkkV § 10</p> <p>Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. integriertes Curriculum 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 % 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Hebammenwissenschaft (B. Sc.; 210 ECTS-Punkte)	Der Studiengang gehört keinem Joint-Degree-Programm an.

Prüfergebnis

- entfällt -

C) Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht

Vor dem Hintergrund des Prüfergebnisses werden der PfQ keine Auflagen zur Beratung vorgeschlagen.

Abkürzungen:

BayStudAkkV = Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

FSB = Fachspezifische Bestimmungen

MHB = Modulhandbuch

SFB = Studienfachbeschreibung

StudAkkStV = Studienakkreditierungsstaatsvertrag

SVP = Studienverlaufsplan



**Nachbegutachtung
Konzeptakkreditierung
Hebammenwissenschaft
an der Julius-Maximilians-Universität**

Beschluss der Universitätsleitung

15. Mai 2024



Beschluss der Universitätsleitung

Die Universitätsleitung beschließt die Akkreditierung für folgenden Studiengang:

Dualer Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft (B. A.; 210 ECTS-Punkte)

ohne Auflagen.

Die Akkreditierung gilt für den vorgenannten Studiengang nach ASPO 2015 vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2030.

Auf der Grundlage des Berichtes der Gutachterinnen und Gutachter, der Stellungnahme des Faches und der formellen Prüfung schätzt die Universitätsleitung die Erfüllung der Kriterien für die Programmakkreditierung wie folgt ein:

A) Formale Kriterien

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

Bay StudAkkV § 3

Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss

Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens zwei Jahre, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).

BayStudAkkV § 4

Bezug Master-Studiengänge:

- anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung)
- konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen)

BayStudAkkV § 6

Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master

- Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. M.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

3. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

4. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

5. Modularisierung

BayStudAkkV §§ 7 und 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

6. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind (ursprünglich Kriterium 8: Transparenz und Dokumentation).

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

7. Kooperationen

- a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BayStudAkkV § 9

„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“

„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“

- b) hochschulische Kooperationen

BayStudAkkV § 20

„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“

- entfällt -

8. Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 10

Merkmale:

1. integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung

- entfällt -

B) Fachlich-inhaltliche Kriterien

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Bay StudAkkV § 11

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 1: Eine regelmäßige und engmaschige Evaluierung der Lehrveranstaltungen und Praxismodule während der ersten Kohorten und daraus resultierende Maßnahmenableitungen werden empfohlen.

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

BayStudAkkV § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 5, § 13 Abs. 1

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 2: Die Informationen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen sollten auch außerhalb des Bewerbungszeitraums auf der Homepage des Studiengangs zugänglich sein. Zudem sollte dort über die Möglichkeit der Zulassung über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege gem. § 10 HebG, die Anerkennung von nicht in der EU erworbenen Abschlüssen und Doppelbewerbungen informiert werden.

3. Personelle und sächliche Ressourcen

BayStudAkkV § 12 Abs. 2 und 3

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 3: Das Angebot des Skills Lab sollte nachhaltig gesichert werden.

4. Prüfungssystem

BayStudAkkV § 12 Abs. 4

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 4: Es wird eine Workloaderhebung zur Ermittlung der Prüfungslast empfohlen, aus deren Ergebnissen gegebenenfalls Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden sollten.

Empfehlung 5: Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Anpassung der Klausurdauer im Modul 03-Heb-EINF-222-mo1 an die der anderen Module mit gleicher Zahl an ECTS-Punkten sinnvoll wäre.

Empfehlung 6: Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Möglichkeiten der Erfolgskontrolle in Modul 03-Heb-Wiss2-222-mo1 auch eine mehrmalige Wiederholung ermöglichen, ohne die Prüfungsanmeldung im Modul 03-Heb-Wiss3-222-mo1 zu gefährden.

Empfehlung 7: Es sollte geprüft werden, ob eine Mindest-Anzahl an ECTS-Punkten für die Anmeldung einer Bachelor-Arbeit festgelegt werden sollte.

5. Studierbarkeit

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und

4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 8: Die Modulbeschreibungen sollten quantitative Angaben von Präsenz- und Selbstlernzeiten enthalten.

Empfehlung 9: Um zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen zum Staatsexamen erfüllt werden können, sollte in den fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen formuliert werden, dass eine vorläufige Zulassung unter der Bedingung des Nachweises aller Tätigkeiten am ersten Tag der praktischen Prüfung möglich ist.

6. Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

BayStudAkkV § 14

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 10: Dem Fach wird empfohlen, ein Praxiskonzept zu erarbeiten.

7. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

BayStudAkkV § 15

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

8. Kooperationen

BayStudAkkV §§ 19 und 20 Abs. 1

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

9. Besonderer Profilspruch

BayStudAkkV § 12 Abs. 6

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 11: Ein Praxiskonzept, das den Theorie-Praxis-Transfer abbildet, sollte auf der Homepage transparent zugänglich sein (in Verbindung mit Kriterium 6).

10. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 16

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der Maßgaben.

- entfällt -